



Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Gibraltarstrasse 3
Postfach 2544
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 78
daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Merkblatt: Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen und mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren in der Schweiz

Grundlagen

Seit dem 1. Januar 2016 gilt das Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SHG; SRL Nr. 892). Im Informationsschreiben des Gesundheits- und Sozialdepartements vom 30. November 2015 sind die Gemeinden über die wichtigsten Änderungen des Gesetzes und der zwei dazu gehörigen Verordnungen (Sozialhilfeverordnung, Kantonale Asylverordnung) informiert worden.

Im Bezug auf die Zuständigkeit zur Ausrichtung der Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen hat sich im neuen Gesetz nichts verändert. In den ersten zehn Jahren ist der Kanton für diese Aufgabe zuständig. Zuständig für die Ausrichtung der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist die Abteilung Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen. Mittels Leistungsvereinbarung ist das SAH Zentralschweiz zuständig für die Integrationshilfe von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen.

Nach dem Aufenthalt in der Schweiz von mehr als zehn Jahren sind die Wohngemeinden zuständig:

§ 53 Abs. 6 SHG: *Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohner-gemeinde zuständig.*

§ 54 Abs. 6 SHG: *Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig.*

Die Details zur Handhabung sind in der Kantonalen Asylverordnung vom 24. November 2015 festgelegt (KAsylV; SRL Nr. 892b). Dabei wird neu zwischen der Sozialhilfe für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen (§§ 5 – 14 KAsylV) und der Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (§§ 15 – 17 KAsylV) unterschieden. Während sich die Sozialhilfe für Flüchtlinge wie bisher und wie im Asylgesetz vorgegeben nach den normalen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes richtet, gelten für vorläufig aufgenommene Personen die in der Kantonalen Asylverordnung festgelegten Vorgaben und Ansätze.

Unverändert bleibt die anteilmässige Rückerstattungspflicht des Kantons bei den vorläufig aufgenommenen Personen und den Flüchtlingen für diejenigen Personen der Unterstützungseinheit, welche sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten:

§ 14 Abs. 1 KAsylV: *Ist die Gemeinde gemäss § 53 Absatz 6 des Sozialhilfegesetzes für den Vollzug der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen zuständig, ersetzt der*

Kanton ihr die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, anteils-mässig nach betroffenen Personen.

§ 17 Abs. 1 KAsyIV: *Ist die Gemeinde gemäss § 54 Absatz 6 des Sozialhilfegesetzes für den Vollzug der Sozialhilfe für Flüchtlinge zuständig, ersetzt der Kanton ihr die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, anteilmässig nach betroffenen Personen.*

Ablauf Dossierübergabe bei Erreichen des 10jährigen Aufenthalts

Die Gemeinden erhalten jeweils einen Monat vor Erreichen der Zehnjahres-Schwelle vom Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen pro Dossier einen Übergabebericht. Der Übergabebericht enthält wesentliche Informationen zur Situation. Neben den Personalien und den Kopien wichtiger Unterlagen (z.B. Mietvertrag) sind auch in kurzer Form alle bisher erfolgten Abklärungen und Integrationsmassnahmen aufgeführt. Dort wo das Co-Opera des SAH Zentralschweiz mit Integrationshilfen beteiligt war, ist auch dieser Bericht integriert. Für Detail-Rückfragen sind Namen, Telefonnummer und Mailadresse der zuständigen Sozialarbeitenden aufgeführt.

Die Sozialdienste der Gemeinden führen ein normales Aufnahme-Prozedere (Intake) durch. Damit die Sozialdienste genügend Zeit für eine sorgfältige Aufnahme haben, übernimmt der Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen die wirtschaftliche Sozialhilfe noch für den gesamten Monat des Erreichens der Zehnjahres-Schwelle und den Folgemonat (Beispiel: Am 14. April 2006 in die Schweiz eingereist, Sozialhilfe-Zuständigkeit der Gemeinde beginnt am 14. April 2016, der Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen bezahlt die wirtschaftliche Sozialhilfe noch für die Monate April und Mai 2016, der Sozialdienst der Wohngemeinde bezahlt ab Juni 2016).

Ablauf Rückforderungen an Kanton

Der gesamte Ablauf der Rückforderungen ist so gestaltet, dass er parallel zum Ablauf des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1) gehandhabt wird:

Bei Beginn WSH	Rückerstattungsantrag (mit Personalien, Einreisedatum, Kopfquote) an: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen Stab Asyl- und Flüchtlingskoordination Gibraltarstrasse 3 Postfach 2544 6002 Luzern (§14 Abs. 2 KAsyIV)
----------------	---

Bei wesentlichen Veränderungen	Nachtragsmeldung (Bsp. Geburt eines Kindes)
--------------------------------	---

Ende Quartal	Abrechnung (Rechnung an DAF, Aufstellung, Einzelbeleg)
--------------	---

Die Aufteilung der Kosten ist nach dem Kopfquotenmerkblatt (Anhang 5 des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe) vorzunehmen.